

Der Vorstand des ESV München-Freimann e.V. erlässt auf Grundlage von § 15 Abs. 4 der Vereinssatzung folgende

## Haus- und Benutzungsordnung

Diese Haus- und Benutzungsordnung ersetzt die Hausordnung des ESV München-Freimann e.V. vom Januar 1964.

### (A) Allgemeines

Sinn und Zweck der Haus- und Platzordnung ist es, die gesamte Sportanlage einschließlich Inventar so zu schonen, dass sie auf lange Zeit den Mitgliedern zur sportlichen Ertüchtigung dienen kann. Sie soll auch dazu beitragen, Unfälle zu vermeiden und gilt für alle Personen, welche die Anlage betreten. Die Sportanlage ist Eigentum des Bundeseisenbahnvermögens BEV; sie ist dem Sportverein ESV München-Freimann e.V. zur Nutzung überlassen und wird von ihm verwaltet. Die Anlage umfaßt das gesamte eingefriedete Gelände des Sportvereins ESV München-Freimann e.V., Frankplatz 15, einschließlich der sich darauf befindlichen Gebäude und Spielfelder.

- Deshalb sind alle Benutzer des Sportgeländes, des Vereinsheimes zu besonderer Sorgfalt und zur Einhaltung der vorliegenden Benutzerordnung verpflichtet.
- Zur Benutzung der Sportanlage und des Vereinsheimes sind alle Mitglieder des ESV München-Freimann e.V. sowie Gäste und Zuschauer im Rahmen von Veranstaltungen berechtigt. Das Vereinsheim steht allen Personen zur Verfügung.
- Das Jugendschutzgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung gilt uneingeschränkt.
- In allen Räumlichkeiten des Vereinsgeländes gilt absolutes Rauchverbot.
- Jeder Benutzer der Sportanlage und des Vereinsheimes hat sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich und haften für deren Handlungen. Kinder im noch schulpflichtigen Alter sollen sich auf den für sie eingerichteten Räumlichkeiten und Plätzen aufhalten. Hunde sind auf der gesamten Anlage stets an der Leine zu führen.
- Feuerschutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

Die Abteilungen des ESV München-Freimann e.V. sind im Rahmen der Vereinssatzung berechtigt, für die in ihren Verantwortungsbereich übergebenen Sportanlagen und Räume weitergehende Benutzungsregelungen aufzustellen. Diese dürfen aber den Festlegungen dieser Benutzungsordnung nicht widersprechen.

Die Vereinsanlagen Alfred-Drexel-Haus und Haus Rießensee haben eigene Benutzungs- bzw. Hausordnungen und unterliegen nicht den hier getroffenen Festlegungen.

### 1. **Notwendigkeit**

Zur Aufrechterhaltung eines geordneten Sportbetriebes und um die Sportanlage inkl. Vereinsheim zu erhalten, vor Beschädigungen zu schützen und vor die über das Normalmaß hinausgehende Verschmutzung zu bewahren, sind Rücksichtnahme und die Beachtung bestimmter Vorschriften und Anordnungen notwendig. Das Einzelinteresse ist dem Gesamtinteresse unterzuordnen.

### 2. **Geltungsbereich**

Die Hausordnung gilt für das Vereinsheim und das gesamte Sportgelände und für alle Personen, die sich im Vereinsheim und auf der Sportanlage aufhalten.

### **3. Zuständigkeit und Verantwortung, Hausrecht**

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der Hausordnung sind in erster Linie der Vorstand, alle Funktionäre und Bediensteten des Vereins, die Trainer, Übungsleiter und Betreuer und die Betreuer. Im Vereinsheim ist zusätzlich der Pächter für die Einhaltung zuständig. Bei genehmigten Veranstaltungen sind die Durchführenden für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich. Das Hausrecht obliegt dem Vorstand des ESV München-Freimann e.V. oder von ihm beauftragten Personen.

### **4. Verstöße**

Bei unsachgemäßem Sportbetrieb und wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung behält sich der ESV München-Freimann e.V. vor, den Zuwiderhandelnden die weitere Benutzung bzw. Betretung auf dem Sportgelände inkl. Vereinsheim zu untersagen. Für alle Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Hausordnung entstehen, werden die Betroffenen nach den gesetzlichen Bestimmungen haftbar gemacht. Aus juristischen Gründen müssen wir uns vorbehalten, Verstöße gegen diese Hausordnung als Hausfriedensbruch zu ahnden.

### **5. Haftungsausschluß**

Alle Personen auf der Sportanlage, sowie im Vereinsheim sind verpflichtet, auf ihr Eigentum zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände, Kleidung und anderer Wertgegenstände übernimmt der ESV München-Freimann e.V. auf dem gesamten Vereinsgelände keine Haftung. Der ESV München-Freimann e.V. ist auch nicht verpflichtet, für die Bewachung der Umkleidekabinen und sonstigen Räumlichkeiten auf der Sportanlage zu sorgen. Bei widerrechtlicher Benutzung der Sportanlage ist jegliche Haftung durch den ESV München-Freimann e.V. ausgeschlossen.

### **6. Unfallvermeidung**

Aus Gründen der Sicherheit ist auf dem Gelände folgendes untersagt:

- Feuerschutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.
- Das Moped-, Rad-, Skateboard-, Rollschuh-, Scooterfahren und dgl.
- Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen.
- Das Mitbringen von Tieren, insbesondere Hunden, ist auf allen Sportflächen und in allen Räumlichkeiten strikt untersagt. Auf dem Hauptweg dürfen Hunde ausnahmslos angeleint, insbesondere zum Besuch des Biergartens, mitgeführt werden.

### **7. Abfälle und Entsorgung**

Alle Personen auf der Sportanlage bemühen sich, auf allen Gebieten dazu beizutragen, dass möglichst wenige Abfälle auf der Sportanlage entstehen.

### **8. Schlüsselberechtigung**

Schlüsselberechtigung haben nur die beim Vorstand gemeldeten Funktionäre, Trainer bzw. Vertreter des ESV München-Freimann e.V. Ein Verleihen des Schlüssels ohne Anzeige beim Vorstand ist unzulässig.

### **9. Raumordnung**

Das zuletzt die Sportbereiche verlassende Mitglied, i.d.R. Trainer/Betreuer bzw. Aufsichtführende, hat sich zu überzeugen, dass vor allem

- das Licht in allen Räumen gelöscht ist
- alle elektrischen Geräte inklusive der Musikanlage ausgeschaltet sind
- sämtliche Wasserhähne geschlossen sind
- alle Fenster geschlossen sind
- in der Heizperiode alle Heizkörper auf „Frostschutz“ gestellt sind
- sich alle Räume im sauberen und ordentlichen Zustand befinden
- die Türen zu den Kabinen, Organisationsräumen und die Hauseingangstür verschlossen sind
- Beim Verbrauch von elektrischer Energie, Wasser und Heizenergie ist auf größtmögliche Sparsamkeit zu achten

## **10. Lärmschutzordnung**

Aus Rücksichtnahme auf die Nachbarn ist das Sportgelände ohne Ruhestörung zu verlassen. Alle Nutzer sind verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden in allen Veranstaltungsräumen, der Lärmschutzverordnung und für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind. Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird. Desweiteren ist die Benutzung von Tonwiedergabegeräten oder Musikinstrumenten von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden. Nach 22 Uhr ist aus Lärmschutzgründen unnötiges Toben und Lärm außerhalb des Vereinsheimes zu vermeiden.

## **11. Befahren mit Fahrzeugen bzw. Fahrrädern**

Das Befahren des gesamten Sportgeländes mit Fahrzeugen aller Art sowie Fahrrädern ist grundsätzlich nicht gestattet. Fahrräder sind zu schieben.

Betriebsfahrzeuge des Vereins sowie vom Vorstand berechnigte Personen dürfen unbedingt notwendige Fahrten (insbesondere zum Be- und Entladen) auf dem Vereinsgelände durchführen.

Das Parken auf dem Vereinsgelände ist nur für kurzzeitiges Be- und Entladen gestattet. Ein dauerhaftes Parken ist untersagt.

Auf dem Sportgelände müssen Fahrräder und andere Fahrzeuge auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Parkplätze vor dem Vereinsgelände stehen für die Sportstättenutzer und Zuschauer zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass Sie niemanden den Weg bzw. Rettungswege versperren. Das Parken erfolgt auf eigene Gefahr, für Fahrzeug bzw. darin befindlichen Gegenständen kann der ESV München-Freimann e.V. keine Haftung übernehmen.

## **(B) Vereinsheim**

Die Vorschriften des allgemeinen Teils (A) gelten für das Vereinsheim sinngemäß. Das Vereinsheim ist errichtet worden, um den Abteilungen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Sie können dieses Heim nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegensteht. Öffentliche Veranstaltungen von Abteilungen oder Gruppen haben in Absprache mit dem Pächter zu erfolgen. Das Vereinsheim kann an Vereine und Nichtmitglieder vermietet werden, wenn dies mit den Grundsätzen des ESV München-Freimann e.V. in Einklang steht. Im gesamten Gebäude des Vereinsheims gilt ein generelles Rauchverbot. Das Rauchen im Außenbereich (Biergarten) ist gestattet. Der Genuß von Alkohol durch Jugendliche ist verboten. Die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und Fahrrädern innerhalb des Gebäudes und im Außenbereich ist nicht erlaubt. Die Versorgung sämtlicher Sportler und Besucher mit Speisen und Getränken obliegt dem Pächter.

Ausnahmen bestehen für den Verzehr von selbstmitgebrachten Speisen im Biergarten, in Ausnahmefällen bei vom Vorstand genehmigten Veranstaltungen und zum Zwecke der Erfrischung im Training und bei Sportwettkämpfen (alkoholfreie Getränke). Den Anweisungen des Pächters ist Folge zu leisten. Feuer-schutzeinrichtungen und Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder versperrt werden.

## **(C) Fußballplätze**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Regelungen sind für den Haupt-, Jugend und den Trainingsplatz maßgebend.

### **2. Platzsperr**

Ist ein Platz nicht bespielbar, so hat der Vorstand bzw. die gewählten Vertreter der Abteilung Fußball, das Recht eine Platzsperr zu verhängen. Diese Anordnung ist von allen Benutzern zu befolgen.

### **3. Gebot der Platzpflege**

Die Trainer, Fußballmannschaften und sonstige Benutzer sind aufgerufen, nach den Spielen die Schäden an der Grasnarbe (Platzlöcher) wieder zu beseitigen. Für die Pflege für den Sportplatz ist der Platzwart verantwortlich.

#### **4. Veranstaltungen**

Nach Veranstaltungen hat der Leitende dafür zu sorgen, dass der entsprechende Platz von Unrat beseitigt wird.

#### **5. Tore**

Die Kleinfeldtore sind bei Spielbeginn gemäß den Richtlinien des BFV zu verankern. Nach Spielenden sind diese vom entsprechenden Platz zu entfernen.

### **(D) Sportbereiche im Gebäude und Umkleidekabinen**

#### **1. Verzehr von Speisen und Getränken**

Der Genuß von Getränken ist im Kabinenbereich nur aus Plastikflaschen gestattet. Verzehr von Speisen ist verboten. Verschmutzungen sind umgehend in die dafür vorgesehenen Mülleimer (Recycling) zu beseitigen.

#### **2. Gerätenutzung**

Der Auf- und Abbau von Geräten darf nur in Anwesenheit des zuständigen Übungsleiters beziehungsweise Betreuers vorgenommen werden. Alle Geräte sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu stellen.

Die Einrichtungen und alle Sport- und Übungsgeräte müssen schonend und mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden. Beschädigungen sind umgehend zu melden.

#### **3. Betretung**

Sportbereiche sind mit dem dafür vorgesehenen, nicht abfärbbaren Schuhwerk zu betreten. Die Kabinen sind nach dem Training und nach dem Spiel nicht mit Fußballschuhen zu betreten. Nach Beendigung des Trainings / Sportveranstaltung ist der Kabinentrakt zu säubern, abzusperrern und jegliche persönlichen Utensilien sind zu entfernen.

#### **4. Geräusentwicklung**

Es ist darauf zu achten, dass in den Umkleidekabinen eine verträgliche Geräuschkulisse vorherrscht und somit Nachbarn und Anwohner nicht gestört werden.

### **(E) Turnhalle, Tischtennishalle**

Für den Sportbetrieb in der Turn- bzw. Tischtennishalle bestehen weitergehende Nutzungsordnungen, die über die allgemein hier geregelten Festlegungen spezielle Verhaltensvorschriften für diese Bereiche definieren.

### **(F) Kegelbahn**

- Die Kegelbahnen dürfen generell nur mit sauberen, nicht abfärbenden Schuhen betreten werden.
- Auf der Anlaufbahn darf sich jeweils nur eine Person aufhalten.
- Schäden an der Anlage sind unverzüglich dem Pächter des Vereinsheims zu melden.

### **(G) Sonstige Außenanlagen**

Die Nutzung der Anlagen für die Leichtathletik erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für Ihre Kinder.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Günter Neumann  
1.Vorsitzender